

Einsatz von smarten Rauchmeldern in Wohnungen

Anfrage der Abgeordneten Holger Welt, Falk Wagner, Mustafa Güngör und Fraktion der SPD

Wir fragen den Senat:

1. Welche Regelungen gelten für den Einsatz von smarten Funkrauchmeldern und anderer Sensoren zur Messung von Temperatur, Feuchtigkeit oder Kohlenmonoxid im Wohnbereich und den Zugriff auf die daraus gewonnenen Daten sowie ihre Verarbeitung, wie sie beispielsweise durch die Vonovia in Hessen und Nordrhein-Westfalen getestet und eingesetzt werden?
2. Welche Vor- und Nachteile können sich aus Sicht des Senats durch den Einsatz smarter und vernetzter Sensoren für die Mieter:innen ergeben und können die Kosten über die kalten Nebenkosten auf die Mieter:innen umgelegt werden?
3. Welche Probleme und Regelungsbedarfe sieht der Senat hinsichtlich der Zusammenführung und Verarbeitung solcher Daten und wie bewertet der Senat die Gefahr von Missbrauch durch Dritte?

Zu Frage 1:

Die Pflicht zum Einbau von Rauchwarnmeldern in Wohnungen regelt § 48 Absatz 4 Satz 1 Bremische Landesbauordnung. Eine Verpflichtung zum Einbau smarter Geräte besteht nicht. Sofern personenbezogene Daten verarbeitet werden, gilt die Datenschutzgrundverordnung.

Zu Frage 2:

Die datenschutzrechtliche Bewertung von Vor- und Nachteilen für Mieterinnen und Mieter betrifft den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich und obliegt somit zuständigkeithalber dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als unabhängige Aufsichtsbehörde.

Der Bundesgerichtshof hat ausgeführt, dass die Kosten für den Kauf oder die Miete von Rauchwarnmeldern betriebskostenrechtlich nicht umlagefähige Aufwendungen des Vermieters darstellen. Dagegen sind die Wartungskosten der Rauchwarnmelder als Betriebskosten umlagefähig.

In den Wohneinheiten von GEWOBA und BREBAU sind fernauslesbare Rauchwarnmelder im Einsatz, die jedoch keine smarten Funktionen nutzen.

Zu Frage 3:

Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist ein weitergehender Regelungsbedarf derzeit nicht erkennbar. Die Bewertung der Gefahr eines Missbrauchs durch Dritte betrifft den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich und obliegt somit zuständigkeithalber dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit als unabhängige Aufsichtsbehörde.